

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28182, 19/30713 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dennis Rohde, Martin Hohmann, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Insekten zu schützen. Er basiert auf dem im September 2019 vom Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz, mit dem es sich die Bundesregierung zur Aufgabe gemacht hat, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) betreffen u. a. neue Regelungen zur Verminderung von Lichtverschmutzung und an den Verordnungsgeber adressierte Ermächtigungsgrundlagen zur Beschränkung des Betriebs so genannter „Skybeamer“ sowie der Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume im allgemeinen Artenschutzrecht. Außerdem wird der gesetzliche Biotopschutz auf „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ ausgeweitet, das Ausbringen bestimmter Biozidprodukte und die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen in bestimmten Schutzgebieten verboten. Schließlich zielt der Entwurf auf eine Stärkung von „Natur auf Zeit“ und der Landschaftsplanung ab.

Eine wichtige, durch den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschlossene Änderung betrifft u. a. die unentgeltliche Übertragung von weiteren Flächen der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH an Länder, Stiftungen und Naturschutzverbände im Rahmen des „Nationalen Naturerbes“.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die unentgeltliche Übertragung von Flächen des Nationalen Naturerbes wird der Vermögensbestand der BVVG in Höhe von ca. 87,8 Mio. Euro verringert (keine Kaufpreiseinnahmen). Die BVVG, die für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Son-

deraufgaben (BvS) geschäftsbesorgend ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen privatisiert, führt ihre jeweiligen Jahresüberschüsse aus der Verwaltung und Verwertung der im wirtschaftlichen Eigentum der BvS stehenden Flächen grundsätzlich zunächst an diese ab. Soweit die Einnahmen der BvS die Ausgaben, die zur Erfüllung der verbliebenen Aufgaben erforderlich sind, übersteigen, werden die Überschüsse an den Bundeshaushalt abgeführt. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt stellen sich daher als lediglich mittelbar dar.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Durchsicht der neuen Regelungen, Prüfung der Betroffenheit und Einarbeitung in die neuen Regelungen kann für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser wird exemplarisch mit einem Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall veranschlagt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 500 Euro jährlich. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird nach der „One in, one out“-Regel durch bereits realisierte Einsparungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht ein Aufwand in Höhe von einmalig etwa 38 000 Euro und jährlich etwa 16 000 Euro.

Durch die Erweiterung des Verbots der Neuerrichtung von Beleuchtungen (§ 25 Absatz 3 BNatSchG-E) und des Ausbringens von bestimmten Biozidprodukten in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 30a BNatSchG-E) entsteht der Wirtschaft und der Verwaltung geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand durch die Beantragung und Bearbeitung von Ausnahmeverfahren.

Die Kosten der Übertragung von Flächen der BVVG an Naturschutzverbände, Stiftungen und Länder werden von den Flächenempfängern getragen. Durch vorzeitige Übertragung der Flächen verringern sich die laufenden Verwaltungskosten der BVVG als Geschäftsbesorgerin der BvS geringfügig.

Weitere Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Dr. André Berghegger
Berichtersteller

Dennis Rohde
Berichtersteller

Martin Hohmann
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

